

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsvorgangsgesetz NRW (VwVfG NRW) für den „barrierefreien Ausbau der Haltestelle Friedrichsplatz und der Gleisoptimierung am Friedrichsplatz“ in Krefeld durch die SWK Mobil GmbH
Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der SWK MOBIL GmbH vom 31.05.2023

„Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die SWK MOBIL GmbH hat mit Schreiben vom 31.05.2023 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsvorgangsgesetz NRW (VwVfG NRW) für den „barrierefreien Ausbau der Haltestelle Friedrichsplatz“ und der damit einhergehenden Gleisoptimierung in Krefeld gestellt. Die Maßnahme beinhaltet den Bau zweier barrierefreier Niederflurseitenbahnsteige an der Haltestelle „Friedrichsplatz“ in der Sternstraße und der Anpassung der Gleisanlagen in der „Sternstraße“ und den Anschluss an das Oval „Friedrichsplatz“ bis in den „Nordwall“.

Der barrierefreie Ausbau der Stadtbahnanlagen erfolgt auf Grund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG, in Kraft seit 01.05.2002).

Die Haltestelle soll nach dem Umbau dem aktuellen Standard für barrierefreie Haltestellen entsprechen. Dadurch ist die freie Zugänglichkeit für mobilitätsbehinderte Personen zur Haltestelle und zum Fahrzeug gewährleistet.

Der barrierefreie Ausbau schließt niveaugleiche Ein- und Ausstiege in die Straßenbahnwagen, barrierefreie Zugangsanlagen und Blindenleitsysteme (taktile Leitstreifen) ein.

Mit Schreiben vom 31.05.2023 hat die SWK MOBIL GmbH für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine

Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich grundsätzlich aus der Anlage 1 des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (vgl. § 1 Abs. 1 UVPG). Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 / UVPG unter Pkt. 14.11 aufgeführt („Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“). Für die unter Pkt. 14.11 (Anlage 1 / UVPG) aufgeführten Vorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ vorgesehen.

Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf das Schutzgut Menschen (einschließlich die menschliche Gesundheit) beschränkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden gutachterlich als erheblich eingestuft. Die schalltechnischen Berechnungen ergeben, dass die Änderung der Gleisanlage und der barrierefreie Ausbau der Straßenbahnhaltestelle schalltechnisch an mehreren Immissionsorten zu einem Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach führt. Dieser Anspruch dem Grunde nach ist in der Plangenehmigung festzusetzen. Die Umsetzung möglicher konkreter Ansprüche erfolgt in Anwendung der 24. BImSchV in gesonderten Verfahren. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden von der Vorhabenträgerin umgesetzt.

Laut schwingungstechnischer Untersuchung besteht eine Veranlassung, Maßnahmen zur Reduzierung der Körperschall- und Erschütterungsimmissionen der Gleisanlage vorzusehen. Die erforderlichen Maßnahmen werden von der Vorhabenträgerin umgesetzt. Nach der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen kann nach dem Gutachten davon ausgegangen werden, dass die 1,5-fachen Anhaltswerte für Wohngebiete und der Orientierungswert für Körperschall für Schlafräume nicht überschritten werden.

Insgesamt sind zwar durch die beabsichtigte Maßnahme wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) zu erwarten. Durch die festzulegenden Maßnahmen zum Schallschutz dem Grunde nach und die dadurch möglichen Maßnahmen im Sinne der 24. BImSchV werden die Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß abgemildert. Dazu hat sich die Vorhabenträgerin verpflichtet. Darüber hinaus werden Erschütterungsimmissionen durch Vermeidungsmaßnahmen auf ein unbedenkliches Maß reduziert. Zur Herstellung eines funktionierenden ÖPNV und der Barrierefreiheit sind die nunmehr geplanten Maßnahmen sinnvoll. Im Hinblick auf dieses Schutzgut Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) ist deshalb keine UVP erforderlich.

Die übrigen Schutzgüter Tiere, Pflanzen (einschließlich die biologische Vielfalt), Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht. Deshalb ist hinsichtlich dieser Schutzgüter auch keine UVP erforderlich.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Aus- bzw. Umbau einer bestehenden Haltestelle und steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben

sind, nach Zusicherung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin, höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Dietz